Stand: 03.07.2025 22:15:45

Initiativen auf der Tagesordnung der 13. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/2598 vom 26.06.2024
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4021 des KI vom 14.11.2024
- 3. Initiativdrucksache 19/2837 vom 11.07.2024
- 4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4021 des KI vom 14.11.2024
- 5. Initiativdrucksache 19/3265 vom 18.09.2024
- 6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4021 des KI vom 14.11.2024
- 7. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/2843 vom 09.07.2024
- 8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4107 des VF vom 26.11.2024
- 9. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/3431 vom 24.09.2024
- 10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4108 des VF vom 26.11.2024
- 11. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/3434 vom 24.09.2024
- 12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4106 des VF vom 26.11.2024
- 13. Initiativdrucksache 19/3342 vom 25.09.2024
- 14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3799 des VF vom 10.10.2024
- 15. Initiativdrucksache 19/3212 vom 06.09.2024
- 16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3797 des VF vom 10.10.2024
- 17. Initiativdrucksache 19/3335 vom 25.09.2024
- 18. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3798 des VF vom 22.10.2024
- 19. Initiativdrucksache 19/3352 vom 25.09.2024
- 20. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3800 des VF vom 10.10.2024
- 21. Initiativdrucksache 19/3421 vom 25.09.2024
- 22. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3801 des VF vom 10.10.2024
- 23. Initiativdrucksache 19/3467 vom 25.09.2024
- 24. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3807 des VF vom 10.10.2024
- 25. Initiativdrucksache 19/3468 vom 27.09.2024
- 26. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3802 des VF vom 10.10.2024



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

26.06.2024

Drucksache 19/2598

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann, Martin Wagle, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Sebastian Friesinger, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Petra Guttenberger, Josef Heisl, Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Joachim Konrad, Harald Kühn, Stefan Meyer, Thomas Pirner, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Werner Stieglitz, Martin Stock, Kristan Freiherr von Waldenfels, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem nach Art. 7 Abs. 1 KAG anerkannten Gebiet zu Kuroder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) wird der Kurbeitrag als Gegenleistung dafür erhoben, dass ortsfremden Besuchern eines Kurortes die Möglichkeit geboten wird, die in erster Linie für sie vorgehaltenen gemeindlichen Kur- oder Erholungseinrichtungen zu benutzen und an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen (BayVGH, Urteil vom 22.06.2007 – 4 B 05.3239). Hat ein Einwohner nur eine Wohnung im Inland, so ist dies nach dem Melderecht seine alleinige Wohnung. Im bisherigen behördlichen Vollzug steht die alleinige Wohnung unter dem Gesichtspunkt der "Ortsfremdheit" der Hauptwohnung gleich, mit der Folge des Wegfalls der Kurbeitragspflicht auch in diesem Fall.

Da im Melderecht nur Wohnungen im Inland Berücksichtigung finden, sind wegen der Anknüpfung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG an das Melderecht Personen nicht beitragspflichtig, die zwar eine Wohnung im Kurgebiet haben, deren vorwiegend benutzte Wohnung aber im Ausland liegt, wenn die Wohnung im Kurgebiet nach dem Melderecht die alleinige oder Hauptwohnung im Inland ist.

B) Lösung

Um auch diese Personengruppe in die Kurbeitragspflicht mithineinzunehmen, soll Art. 7 Abs. 2 KAG geändert werden. Zudem soll klargestellt werden, dass Personen, die ihre alleinige Wohnung nach dem Melderecht im Kurgebiet haben, ohne eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland zu haben, nicht kurbeitragspflichtig sind.

C) Alternativen

Statt im Rahmen der Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht an das Melderecht anzuknüpfen, könnte die Anknüpfung auch aufgegeben werden und neue Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht könnten definiert werden.

Dafür, dass die Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht grundsätzlich weiterhin an das Melderecht anknüpfen, spricht aber, dass damit grundsätzlich weiterhin die bisherige Rechtsprechung zur Kurbeitragspflicht anwendbar ist und dies zur Rechtssicherheit beiträgt. Zudem wird mit der Anknüpfung an die alleinige bzw. Hauptwohnung ein Kriterium verwendet, das auch für den Laien nachvollziehbar und leicht feststellbar ist. Lediglich in den Fällen, in denen eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland liegt, würde das Kurbeitragsrecht eine Neuerung erfahren. Das bisher gut funktionierende und eingespielte System würde damit nur geringfügig geändert. Dem Landesgesetzgeber steht es frei, grundsätzlich an das Melderecht anzuknüpfen und zugleich für bestimmte Fallgruppen hiervon abzuweichen.

D) Kosten

1. Staat

Keine

2. Kommunen

Die kurbeitragserhebungsberechtigten Gemeinden erhalten zukünftig das Recht, von dem oben genannten Personenkreis einen Kurbeitrag zu erheben. Etwaige Vollzugskosten kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Beitragskalkulation berücksichtigen.

3. Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger

Von der oben genannten Personengruppe kann zukünftig ein Kurbeitrag erhoben werden.

26.06.2024

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"¹Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach Abs. 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre alleinige oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste)."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem nach Art. 7 Abs. 1 KAG anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).

Hauptwohnung ist nach dem Melderecht grundsätzlich die Wohnung im Inland, die vorwiegend benutzt wird. Weitere Wohnungen im Inland sind Nebenwohnungen. Hat ein Einwohner nur eine Wohnung im Inland, so ist dies nach dem Melderecht seine alleinige Wohnung, die im Kurbeitragsrecht unter dem Gesichtspunkt der "Ortsfremdheit" der Hauptwohnung gleichsteht, mit der Folge des Wegfalls der Kurbeitragspflicht auch in diesem Fall (so die gefestigte teleologische Auslegung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG in der Vollzugspraxis).

Da im Melderecht nur Wohnungen im Inland Berücksichtigung finden, entfällt wegen der Anknüpfung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG an das Melderecht auch die Beitragspflicht für Personen, die zwar eine Wohnung im Kurgebiet haben, deren vorwiegend benutzte Wohnung aber im Ausland liegt, soweit die Wohnung im Kurgebiet nach dem Melderecht die Hauptwohnung im Inland ist.

Nach der Rechtsprechung des BayVGH wird der Kurbeitrag als Gegenleistung dafür erhoben, dass ortsfremden Besuchern eines Kurortes die Möglichkeit geboten wird, die in erster Linie für sie vorgehaltenen gemeindlichen Kur- oder Erholungseinrichtungen zu benutzen und an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen (BayVGH, Urteil vom 22.06.2007 – 4 B 05.3239).

So verhält es sich bei Personen, deren Wohnung im Kurgebiet zwar melderechtlich als alleinige oder Hauptwohnung gilt, die tatsächlich aber eine Wohnung im Ausland vorwiegend benutzen. Hier gilt die Wohnung im Kurgebiet nur deswegen als alleinige bzw. Hauptwohnung, weil nach dem Melderecht Wohnungen im Ausland bei der Ermittlung der alleinigen bzw. vorwiegend benutzten Wohnung nicht mitberücksichtigt werden.

Tatsächlich entspricht aber die Motivation und Interessenlage dieser Personengruppe beim Aufenthalt sowie die Art und Weise, wie diese Personengruppe ihren Aufenthalt gestaltet, der Motivation und Interessenlage sowie Art und Weise des Aufenthalts von "Ortsfremden". Diese Personengruppe soll daher von der Kurbeitragspflicht erfasst werden, damit die dem Art. 7 KAG zugrundeliegende Zielsetzung vollumfänglich zum Tragen kommen kann.

Um auch diese Personengruppe in die Kurbeitragspflicht mithineinzunehmen, wird Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG geändert:

Zwar knüpfen die Voraussetzungen der Beitragspflicht weiterhin am Melderecht an. Zusätzlich wird nun aber festgelegt, dass eine Kurbeitragspflicht auch entsteht, wenn die Person eine Wohnung im Ausland hat, die vorwiegend benutzt wird, und die nur deshalb nicht als Hauptwohnung gilt, weil das Melderecht lediglich die Wohnungen im Inland berücksichtigt (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes). Zugleich wird durch die Änderung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG klargestellt, dass Personen, die ihre alleinige Wohnung im Sinn des Melderechts im Kurgebiet haben, ohne eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland zu haben, nicht kurbeitragspflichtig sind.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

14.11.2024 **Drucksache** 19/4021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/2598

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2837

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 19/2598)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/3265

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 19/2598)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. Der Überschrift werden die Wörter "und weiterer Rechtsvorschriften" angefügt.
- 2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Änderung des Kommunalabgabengesetzes".

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 9 eingefügt:

,§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. "98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften" werden durch die Wörter "in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches" ersetzt und nach den Wörtern "weitergehende gesetzliche Vorschriften" werden die Wörter "oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung" eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - "²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung."
- 2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein."
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist." ersetzt.
- 4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1."

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften" werden durch die Wörter "in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches" ersetzt und nach den Wörtern "weitergehende gesetzliche Vorschriften" werden die Wörter "oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung" eingefügt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - "²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung."
- 2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein."
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist." ersetzt.
- 4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1."

§ 4 Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften" werden durch die Wörter "in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches" ersetzt und nach den Wörtern "weitergehende gesetzliche Vorschriften" werden die Wörter "oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung" eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - "²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung."
- 2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein."

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist." ersetzt.
- 4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1."

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBI. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "GO" durch die Wörter "der Gemeindeordnung GO" ersetzt.
- 3. § 20 wird wie folgt gefasst:

"§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung."

- 4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2."
- 5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung."
 - b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "ist auch einzugehen" durch die Wörter ", sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden" ersetzt.
- 6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jahresabschluß" die Wörter "sowie, soweit diese aufzustellen sind" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

"¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen."

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jahresabschluß" die Wörter "sowie, soweit diese aufzustellen sind" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Abschlußprüfung" durch die Wörter "Abschlußprüfung durch die Wörter "Abschlußprüfung" durch die Wörter "Abschlußer "Absch
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBI. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBI. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung."
- 2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", sonst im Anhang des Jahresabschlusses," eingefügt.
- 3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

"⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind."

§ 7

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBI. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "GO" durch die Wörter "der Gemeindeordnung – GO" ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

"§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt."

- 3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2."
- 4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten."
 - b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "ist auch einzugehen" durch die Wörter ", sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden" ersetzt.
- 5. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jahresabschluß" die Wörter "sowie, soweit diese aufzustellen sind" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen."
 - c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

- § 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBI. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBI. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht

nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung."

- 2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", sonst im Anhang des Jahresabschlusses," eingefügt.
- 3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

"4Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind."

§ 9

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBI. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBI. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"2Art. 7a bleibt unberührt."

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

"Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz."

- 3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter "oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden." ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter "eines Monats" durch die Wörter "sechs Monaten" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter "oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden." ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
 - "(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Aus-

gleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. 3Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend."

- 4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort "wird" durch die Wörter "und die Ausgleichsabgabe werden" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Spielbankabgabe" die Wörter "und die Ausgleichsabgabe" eingefügt.'
- 4. Der bisherige § 2 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - 1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Inkrafttreten".

- 2. Der Wortlaut wird Satz 1.
- 3. Folgender Satz 2 wird angefügt:

"2Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft."

Berichterstatter: **Thomas Holz** Mitberichterstatter: Jörg Baumann

II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 15. Sitzung am 25. September 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: kein Votum

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

 Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 38. Sitzung am 17. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 nach dem Wort "alleinige" das Wort "Wohnung" und nach dem Wort "alleinigen" das Wort "Wohnung" eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen erneut zugestimmt mit der Maßgabe, dass

- 1. im Einleitungssatz des neuen § 2 das Anführungszeichen zwischen der Angabe ,(GVBI. S.' und der Angabe ,98)' gestrichen wird,
- 2. im neuen § 5 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb das Wort ,und' nach den Wörtern ,die Sätze 1 und 2' eingefügt wird und
- 3. als Datum des Inkrafttretens im neuen § 10 Satz 1 der "17. Dezember 2024" eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2837 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Florian Siekmann

Stellvertretender Vorsitzender

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

11.07.2024

Drucksache 19/2837

Änderungsantrag

der Abgeordneten Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Dr. Andrea Behr, Alex Dorow, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Martin Stock, Carolina Trautner, Peter Wachler und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u. a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 19/2598)

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. Der Überschrift werden die Wörter "und weiterer Rechtsvorschriften" angefügt.
- 2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Änderung des Kommunalabgabengesetzes".

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 8 eingefügt:

,§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. "98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften" werden durch die Wörter "in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches" ersetzt und nach den Wörtern "weitergehende gesetzliche Vorschriften" werden die Wörter "oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung" eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - "²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung."

- 2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein."
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist." ersetzt.
- 4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1."

§ 3 Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften" werden durch die Wörter "in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches" ersetzt und nach den Wörtern "weitergehende gesetzliche Vorschriften" werden die Wörter "oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung" eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - "²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung."
- 2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein "
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist." ersetzt.
- 4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1."

§ 4 Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften" werden durch die Wörter "in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches" ersetzt und nach den Wörtern "weitergehende gesetzliche Vorschriften" werden die Wörter "oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung" eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - "²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung."
- 2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein."
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist." ersetzt.
- 4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1."

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBI. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "GO" durch die Wörter "der Gemeindeordnung GO" ersetzt.
- 3. § 20 wird wie folgt gefasst:

"§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung."

- 4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2."
- 5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung."
 - b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "ist auch einzugehen" durch die Wörter ", sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden" ersetzt.
- 6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jahresabschluß" die Wörter "sowie, soweit diese aufzustellen sind" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst: "¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nach eine falsche Vorstellung von der Lage

tige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen."

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jahresabschluß" die Wörter "sowie, soweit diese aufzustellen sind" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Abschlußprüfung" durch die Wörter "Abschlussprüfung nach Art. 107 GO" ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBI. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBI. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung."
- 2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", sonst im Anhang des Jahresabschlusses," eingefügt.
- 3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

"4Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind."

§ 7

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBI. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "GO" durch die Wörter "der Gemeindeordnung GO" ersetzt.
- 2. § 22 wird wie folgt gefasst:

"§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt."

- 3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2."
- 4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des

- Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten."
- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "ist auch einzugehen" durch die Wörter ", sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden" ersetzt.
- 5. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jahresabschluß" die Wörter "sowie, soweit diese aufzustellen sind" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen."
 - c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

- § 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBI. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBI. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung."
- 2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", sonst im Anhang des Jahresabschlusses," eingefügt.
- 3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
 - "⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind."
- 4. Der bisherige § 2 wird § 9 und folgende Überschrift wird eingefügt:

"Inkrafttreten".

Begründung:

Allgemeines:

Mit dem Änderungsantrag wird der Jahresabschluss kommunaler Unternehmen entlastet, indem die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen nach dem kommunalen Unternehmensrecht weitgehend an die für privat getragene Unternehmen geltenden Vorschriften angeglichen wird. Die Kommunalgesetze (Gemeindeordnung – GO, Landkreisordnung - LKrO, Bezirksordnung - BezO) und bestimmte landesrechtliche Verordnungen verweisen bisher für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen kommunaler Unternehmen auf die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB). Daher müssen bisher der Jahresabschluss und der Lagebericht von Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Unternehmen in Privatrechtsform nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft werden. Für privat getragene Unternehmen sieht das Dritte Buch des HGB demgegenüber größenabhängige Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses vor, die zugunsten von mittelgroßen (§ 267 Abs. 2 HGB) und kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) bzw. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) zur Anwendung kommen können. Für kommunale Unternehmen sind diese größenabhängigen Erleichterungen bisher nicht anwendbar, da die kommunalrechtlichen Bestimmungen insoweit pauschal auf die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften verweisen. Daher muss der Jahresabschluss eines kommunalen Unternehmens auch dann nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden, wenn das jeweilige Unternehmen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften aufweist.

Mit diesem Änderungsantrag werden diese Vorgaben im kommunalen Unternehmensrecht durch eine Verweisung allgemein auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Es gelten daher künftig weitgehend dieselben – von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen – Regelungen für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen wie für privat getragene Unternehmen. Hierdurch wird bei zahlreichen kommunalen Unternehmen eine erhebliche Entlastung bewirkt, da ein Großteil der kommunal getragenen Unternehmen nicht die Voraussetzungen einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB entsprechend aufweisen wird. Die kommunalen Unternehmensträger können gleichwohl freiwillig strengere Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder in der jeweiligen Betriebs- bzw. Unternehmenssatzung vorsehen.

Zugleich wird die Pflicht kommunaler Unternehmen zur sogenannten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf das europarechtlich geforderte Maß begrenzt. Nach Art. 19a der durch die Corporate Sustainability Reporting Directive ("CSRD", Richtlinie (EU) 2022/2464) geänderten Richtlinie 2013/34/EU sind in den Lagebericht von großen Unternehmen sowie von kleinen und mittelgroßen kapitalmarktorientierten Unternehmen Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen. Kleine oder mittelgroße nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sind von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht betroffen. Diese europarechtliche Vorgabe wurde noch nicht im Bundesrecht umgesetzt. Das Bundesministerium der Justiz hat am 22. März 2024 einen Referentenentwurf für ein "Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen" veröffentlicht, mit dem die europarechtlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Dritten Buch des HGB umgesetzt werden sollen. Ausgehend hiervon wären ohne eine Anpassung des kommunalen Unternehmensrechts in Bayern künftig alle kommunalen Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Damit läge eine Überimplementierung europäischer Gesetzgebung vor (sog. "Gold-Plating"). Die mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbundenen Berichterstattungspflichten würden in vielen Fällen nur unter unverhältnismäßigem Administrations- bzw. Kostenaufwand zu bewältigen sein. Durch die vorliegende Änderung werden kommunale Unternehmen in Privatrechtsform, die die Voraussetzungen für (nicht kapitalmarktorientierte) mittelgroße oder kleine Kapitalgesellschaften bzw. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1, Abs. 2, § 267a HGB) aufweisen, auch vor diesem Hintergrund erheblich entlastet. Für Eigenbetriebe und für Kommunalunternehmen sieht das Gesetz eine Ausnahmevorschrift hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor.

Die mit dieser Änderung zugleich vorgenommene Änderung von landesrechtlichen Verordnungen steht in einem sachlichen Zusammenhang mit den Änderungen in den Kommunalgesetzen und dient insoweit deren Umsetzung. Da sich die Änderung landesrechtlicher Verordnungen auf die Anpassung der Vorschriften für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses kommunaler Unternehmen beschränkt, hält sie sich zulässigerweise im Rahmen des Sachbereichs, der die vorliegende Änderung der Kommunalgesetze betrifft (vgl. hierzu Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03, BVerfGE 114, 196/238).

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 2 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 91 Abs. 1 GO)

Nach dem bisherigen Art. 91 Abs. 1 GO werden der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kommunalunternehmen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Kommunalunternehmens. Durch den neuen Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Damit gelten für Kommunalunternehmen grundsätzlich dieselben von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wie für privat getragene Unternehmen. Zugleich wird klargestellt, dass in der Unternehmenssatzung weitergehende, das heißt strengere Vorgaben zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts festgelegt werden können.

Der neue Satz 2 bestimmt, dass sich die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein nach der Unternehmenssatzung richten. Europarechtlich ist die Pflicht zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nur für bestimmte Unternehmen vorgeschrieben; sie gilt in Deutschland gemäß Art. 19a und Art. 1 Abs. 1, Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU (i. V. m. Anhang I und Anhang II) in der durch die CSRD geänderten Fassung nur für bestimmte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ggf. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie für bestimmte Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute. Für Kommunalunternehmen (Anstalten des öffentlichen Rechts) ist es daher nicht notwendig, eine Pflicht zur Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts zu normieren. Satz 2 legt daher fest, dass sich eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht sowie zu dessen Prüfung allein aus Bestimmungen in der jeweiligen Unternehmenssatzung eines Kommunalunternehmens ergibt.

Zu Nr. 2 (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO)

Nach dem bisherigen Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO hat eine Gemeinde, der Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang gehören, dafür Sorge zu tragen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Unternehmens in Privatrechtsform. Diese Vorgabe wird ersatzlos aufgehoben. Die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichts von kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform erfolgt daher künftig unmittelbar nach den hierfür jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorschriften (insbesondere HGB und Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch – EGHGB). Dies gilt auch für die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung. Im jeweiligen Gesellschaftsvertrag kann die Gemeinde freiwillig weitergehende Bestimmungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts festlegen.

Zu Nr. 3 (Art. 107 GO)

Nach dem bisherigen Art. 107 Abs. 1 GO sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Eigenbetriebs und eines Kommunalunternehmens spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs bzw. Kommunalunternehmens. Die Neufassung des Art. 107 Abs. 1 GO sieht im Vergleich zur bisherigen Rechtslage vor, dass die Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebs oder eines Kommunalunternehmens in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB und damit größenabhängig innerhalb der neunmonatigen Frist erfolgen soll. Dementsprechend stellen Art. 107 Abs. 1 und Abs. 3 GO hinsichtlich des Lageberichts jeweils durch den Teilsatz

", soweit dieser aufzustellen ist" künftig klar, dass Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen künftig nicht mehr in jedem Fall einen Lagebericht aufzustellen haben.

Zu Nr. 4 (Art. 120b Abs. 4 GO)

Der neu eingefügte Abs. 4 beinhaltet eine Sonderregelung für die Normverweise in Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 Abs. 1 GO auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Soweit diese Vorschriften des HGB erst ab einem bestimmten Zeitpunkt nach dem EGHGB anzuwenden sind, bedarf es insoweit auch für das kommunale Unternehmensrecht einer entsprechenden Übergangsregelung. Anderenfalls müssten kommunale Unternehmen die betreffenden Vorschriften des HGB bereits zu einem Zeitpunkt (entsprechend) anwenden, an dem die Vorschriften noch nicht für privat getragene Unternehmen gelten würden. Um auch insoweit einen Gleichlauf zu privat getragenen Unternehmen zu erreichen, erklärt Art. 120b Abs. 4 GO die jeweils im EGHGB geregelten Zeitpunkte auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO und des Art. 107 Abs. 1 GO für entsprechend anwendbar.

Zu § 3 (Änderung der Landkreisordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 79 Abs. 1 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 2 (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 93 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 107 GO verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art.106b Abs. 3 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 120b Abs. 4 GO verwiesen.

Zu § 4 (Änderung der Bezirksordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 77 Abs. 1 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 2 (Art. 80 Abs. 1 Satz 1 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 89 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 107 GO verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 101b Abs. 3 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 120b Abs. 4 GO verwiesen.

Zu § 5 (Änderung der Eigenbetriebsverordnung)

Zu Nr. 3 (§ 20 EBV)

Bisher bestimmt § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs. Durch den neuen § 20 Satz 1 EBV wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Danach wird der Jahresabschluss eines Eigenbetriebs künftig in entsprechender Anwendung der größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft, soweit in der EBV oder in der jeweiligen Betriebssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen festgelegt sind. Die Vorschrift verweist dabei klarstellend auf den Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des HGB. Damit gelten für Eigenbetriebe grundsätzlich dieselben von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wie für privat getragene Unternehmen. Im Übrigen gilt Art. 107 GO (bzw. die entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 EBV).

Nach § 20 Satz 2 EBV finden die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung. Durch den Normverweis auf die Übergangsregelung des Art. 120b Abs. 4 GO sind auch bei der Anwendung des § 20 Satz 1 EBV die Vorschriften des Dritten Buches des HGB erst ab dem jeweils nach dem EGHGB maßgeblichen Zeitpunkt entsprechend anzuwenden.

Zu Nr. 4 (§ 23 Abs. 3 EBV)

Es wird auf die Begründung zu § 25 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) Bezug genommen, die hier entsprechend gilt.

Zu Nr. 5 (§ 24 EBV)

Bisher bestimmt § 24 Satz 1 EBV, dass Eigenbetriebe gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen haben. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs. Durch die Neufassung des § 24 Satz 1 EBV finden künftig die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB für die Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts entsprechende Anwendung, soweit nach der EBV oder nach der jeweiligen Betriebssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen gelten. Im Übrigen gilt Art. 107 GO (bzw. die entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 EBV). Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 24 Satz 2 EBV) bedarf es daher nicht mehr.

Nach der durch die CSRD geänderte Richtlinie 2013/34/EU ist eine Pflicht von Eigenbetrieben (Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) zur Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts europarechtlich nicht vorgeschrieben; insoweit wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO Bezug genommen. Der neue § 24 Satz 2 EBV erklärt daher Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und auch Art. 120b Abs. 4 GO für die Aufstellung eines Lageberichts von Eigenbetrieben für entsprechend anwendbar. Eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht sowie zu dessen Prüfung ergibt sich danach allein aus Bestimmungen in der jeweiligen Betriebssatzung eines Eigenbetriebs. Durch den Verweis auf die Übergangsregelung in Art. 120b Abs. 4 GO sind auch bei der Anwendung des § 24 Satz 1 EBV die Vorschriften des Dritten Buches des HGB erst ab dem jeweils nach dem EGHGB maßgeblichen Zeitpunkt entsprechend anzuwenden.

§ 24 Satz 3 EBV schreibt bisher vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 24 Satz 3 Nr. 1 bis 7 EBV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 24 Satz 3 EBV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

Zu Nr. 6 (§ 25 EBV)

§ 25 Abs. 2 Satz 1 EBV bestimmt bisher, dass der Jahresabschluss eines Eigenbetriebs nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebs richtet sich künftig nach dem neu gefassten Art. 107 GO, weshalb es der Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 1 EBV nicht mehr bedarf. Sie wird daher aufgehoben. Im neuen Satz 1, der im Wesentlichen dem bisherigen Satz 2 entspricht, wird ein klarstellender Verweis auf die Vorschrift des Art. 107 GO aufgenommen.

Im Übrigen handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in den §§ 20 und 24 EBV und Art. 107 Abs. 1 GO. Durch die Änderung des Wortlauts wird insbesondere klargestellt, dass künftig nicht mehr in jedem Fall ein Lagebericht aufzustellen ist bzw. der Jahresabschluss um einen Anhang mit Anlagennachweis zu erweitern ist.

Zu § 6 (§ 11 WkKV)

Nach dem bisherigen § 11 Satz 1 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) haben kommunale Krankenhäuser im Sinne des § 1 WkKV (Regiebetriebe, Eigenbetriebe und selbständige Kommunalunternehmen

des öffentlichen Rechts) gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Krankenhauses. Durch die Neufassung des Satzes 1 wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 11 Satz 2 WkKV) bedarf es daher nicht mehr. In der Betriebs- oder der Unternehmenssatzung können weitergehende, das heißt strengere Vorgaben zur Aufstellung des Lageberichts festgelegt werden.

Der neue Satz 2 bestimmt, dass sich die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein nach der Betriebs- oder der Unternehmenssatzung richten. Hierzu wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO verwiesen, die hier entsprechend gilt, da sich der Anwendungsbereich der WkKV auf kommunale Krankenhäuser in den Rechtsformen von Kommunalunternehmen, Regie- und Eigenbetrieben beschränkt, vgl. auch § 1 Abs. 2 Satz 2 WkKV.

Der bisherige Satz 3 schreibt vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Betriebs- oder Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 11 Satz 3 Nr. 1 bis 4 WkKV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 11 Satz 3 WkKV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

Hinsichtlich des neu angefügten Satzes 4 wird auf die Begründung zu § 120b Abs. 4 GO Bezug genommen, die hier entsprechend gilt. Nach dem neuen Satz 5 sind § 11 Satz 1, 2 und 4 WkKV nicht anzuwenden, soweit in der durch den Bund erlassenen Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung – KHBV) abweichende Regelungen getroffen sind. Derzeit sieht die KHBV zum Lagebericht keine besonderen Regelungen vor. Für den Fall, dass der Bund künftig die KHBV um Regelungen zum Lagebericht und zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht ergänzen sollte, wird klargestellt, dass die bundesrechtlichen Regelungen insoweit Vorrang haben.

Zu § 7 (Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen) Zu Nr. 2 (§ 22 KUV)

Die Neufassung von § 22 der KUV erfolgt flankierend zur Änderung der Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 GO (und zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. § 1 Abs. 2 KUV). Bisher normiert § 22 KUV die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Kommunalunternehmens. Der neu gefasste § 22 Satz 1 KUV bestimmt, dass der Jahresabschlusseines Kommunalunternehmens künftig in entsprechender Anwendung der größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft wird, soweit in der KUV oder in der jeweiligen Unternehmenssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen festgelegt sind. Die Vorschrift verweist dabei klarstellend auf den Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des HGB. In § 22 Satz 2 KUV wird klargestellt, dass die gesetzlichen Sondervorschriften der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO unberührt bleiben.

Zu Nr. 3 (§ 25 Abs. 3 KUV)

Infolge der Änderungen in Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 79 Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BezO und § 22 Satz 1 KUV sind für die Aufstellung und den Umfang des Jahresabschlusses grundsätzlich die Vorschriften des Dritten Buches des HGB entsprechend anwendbar. Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen braucht der Jahresabschluss unter bestimmten Voraussetzungen nicht um einen Anhang erweitert zu werden. Für diesen Fall trifft der neue § 25 Abs. 3 KUV einzelne Sonderregelungen.

Zu Nr. 4 (§ 26 KUV)

Die Neufassung des § 26 Satz 1 KUV erfolgt flankierend zur Änderung der Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 GO (und zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 KUV). Künftig sind die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB für die Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts entsprechend anwendbar, soweit nach der KUV oder nach der jeweiligen Unternehmenssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen gelten. Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 26 Satz 1 KUV) bedarf es daher nicht mehr. Zugleich wird klargestellt, dass dies unbeschadet der gesetzlichen Sondervorschriften der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b GO gilt. Daraus folgt insbesondere, dass sich die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein aus Bestimmungen der Unternehmenssatzung ergibt.

§ 26 Satz 2 KUV schreibt bisher vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 26 Satz 2 Nr. 1 bis 7 KUV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 26 Satz 2 KUV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

Zu Nr. 5 (§ 27 KUV)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 79 Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BezO und §§ 22, 26 KUV. Insbesondere wird klargestellt, dass künftig nicht mehr in jedem Fall ein Lagebericht aufzustellen ist.

Zu § 8 (§ 11 WkPV)

Es wird auf die Begründung zu § 6 (Änderung des § 11 WkKV) verwiesen, die hier entsprechend gilt.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Nach der bisherigen Rechtslage im kommunalen Unternehmensrecht werden der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kommunalunternehmen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der CSRD sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen, die nicht unter Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der CSRD fallen, für am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre umzusetzen haben. Dementsprechend sieht der Referentenentwurf des BMJ eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Kapitalgesellschaften, die nicht kapitalmarktorientiert sind (und im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen), für nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahre vor. Die hier vorgesehenen Änderungen müssen daher spätestens am 1. Januar 2025 in Kraft treten, damit die kommunalen Unternehmen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr von der Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts entlastet werden, soweit sie nicht nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften oder nach freiwillig auferlegten weitergehenden Bestimmungen (Betriebssatzung, Unternehmenssatzung, Gesellschaftsvertrag) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

14.11.2024 **Drucksache** 19/4021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/2598

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2837

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 19/2598)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/3265

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 19/2598)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. Der Überschrift werden die Wörter "und weiterer Rechtsvorschriften" angefügt.
- 2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Änderung des Kommunalabgabengesetzes".

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 9 eingefügt:

,§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. "98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften" werden durch die Wörter "in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches" ersetzt und nach den Wörtern "weitergehende gesetzliche Vorschriften" werden die Wörter "oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung" eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - "²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung."
- 2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein."
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist." ersetzt.
- 4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1."

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften" werden durch die Wörter "in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches" ersetzt und nach den Wörtern "weitergehende gesetzliche Vorschriften" werden die Wörter "oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung" eingefügt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - "²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung."
- 2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein."
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist." ersetzt.
- 4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1."

§ 4 Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften" werden durch die Wörter "in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches" ersetzt und nach den Wörtern "weitergehende gesetzliche Vorschriften" werden die Wörter "oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung" eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - "²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung."
- 2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein."

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist." ersetzt.
- 4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1."

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBI. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "GO" durch die Wörter "der Gemeindeordnung GO" ersetzt.
- 3. § 20 wird wie folgt gefasst:

"§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung."

- 4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2."
- 5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung."
 - b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "ist auch einzugehen" durch die Wörter ", sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden" ersetzt.
- 6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jahresabschluß" die Wörter "sowie, soweit diese aufzustellen sind" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

"¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen."

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jahresabschluß" die Wörter "sowie, soweit diese aufzustellen sind" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Abschlußprüfung" durch die Wörter "Abschlußprüfung durch die Wörter "Abschlußprüfung" durch die Wörter "Abschlußer "Absch
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBI. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBI. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung."
- 2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", sonst im Anhang des Jahresabschlusses," eingefügt.
- 3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

"⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind."

§ 7

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBI. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "GO" durch die Wörter "der Gemeindeordnung – GO" ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

"§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt."

- 3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2."
- 4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten."
 - b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "ist auch einzugehen" durch die Wörter ", sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden" ersetzt.
- 5. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jahresabschluß" die Wörter "sowie, soweit diese aufzustellen sind" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen."
 - c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

- § 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBI. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBI. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht

nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung."

- 2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", sonst im Anhang des Jahresabschlusses," eingefügt.
- 3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

"4Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind."

§ 9

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBI. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBI. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"2Art. 7a bleibt unberührt."

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

"Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz."

- 3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter "oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden." ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter "eines Monats" durch die Wörter "sechs Monaten" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter "oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden." ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
 - "(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Aus-

gleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. 3Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend."

- 4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort "wird" durch die Wörter "und die Ausgleichsabgabe werden" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Spielbankabgabe" die Wörter "und die Ausgleichsabgabe" eingefügt.'
- 4. Der bisherige § 2 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - 1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Inkrafttreten".

- 2. Der Wortlaut wird Satz 1.
- 3. Folgender Satz 2 wird angefügt:

"2Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft."

Berichterstatter: **Thomas Holz** Mitberichterstatter: Jörg Baumann

II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 15. Sitzung am 25. September 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung SPD: kein Votum

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

 Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 38. Sitzung am 17. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 nach dem Wort "alleinige" das Wort "Wohnung" und nach dem Wort "alleinigen" das Wort "Wohnung" eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen erneut zugestimmt mit der Maßgabe, dass

- 1. im Einleitungssatz des neuen § 2 das Anführungszeichen zwischen der Angabe ,(GVBI. S.' und der Angabe ,98)' gestrichen wird,
- 2. im neuen § 5 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb das Wort ,und' nach den Wörtern ,die Sätze 1 und 2' eingefügt wird und
- 3. als Datum des Inkrafttretens im neuen § 10 Satz 1 der "17. Dezember 2024" eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2837 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Florian Siekmann

Stellvertretender Vorsitzender

19. Wahlperiode

18.09.2024

Drucksache 19/3265

Änderungsantrag

der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Alfred Grob, Thomas Holz, Michael Hofmann, Martin Wagle, Daniel Artmann, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böltl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Kristan Freiherr von Waldenfels, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Joachim Konrad, Harald Kühn, Stefan Meyer, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Jenny Schack, Andreas Schalk, Martin Stock, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Werner Stieglitz, Kerstin Schreyer, Karl Straub, Peter Tomaschko, Peter Wachler und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 19/2598)

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. Der Überschrift werden die Wörter "und weiterer Rechtsvorschriften" angefügt.
- In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Änderung des Kommunalabgabengesetzes".

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

,§ 2

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBI. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBI. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt: "2Art. 7a bleibt unberührt."

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

"Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz."

- 3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter "oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden." ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter "eines Monats" durch die Wörter "sechs Monaten" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter "oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden." ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
 - "(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Ausgleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. ³Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend."
- 4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort "wird" durch die Wörter "und die Ausgleichsabgabe werden" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Spielbankabgabe" die Wörter "und die Ausgleichsabgabe" eingefügt."
- 4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Inkrafttreten".

- b) Der Wortlaut wird Satz 1.
- c) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - "2Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2025 in Kraft."

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Nach Art. 2 Abs. 2 des Spielbankgesetzes (SpielbG) darf nur dem Freistaat Bayern für einen Staatsbetrieb die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank in Bayern erteilt werden. Gemäß der Spielbankerlaubnis des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, der Spielbankunternehmer. In Bayern werden von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung insgesamt neun Spielbanken (mit einer Monopolstellung) betrieben

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen erfolgen in Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2024 "Zu den Maßnahmen Staatliche Beihilfen SA.44944 (2019/C ex 2016/FC) und SA.53552 (2019/C ex 2019/FC) – Steuerliche Behandlung von Spielbankunternehmern und mutmaßlicher Garantie für Spielbankunternehmer (Wirtschaftlichkeitsgarantie) – Deutschland" [C (2024) 4183 final]. Die Europäische Kommission stellt darin fest, dass Spielbankunternehmen durch die besonderen Steuervorschriften (Spielbankabgabe) ein potenzieller Vorteil gegenüber Spielhallenbetreibern, die nach den regulären Steuervorschriften (Ertragsteuern zzgl. der Ergänzungsabgaben (Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer) besteuert werden, entstehen kann. Durch die Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass ein in einem Kalenderjahr tatsächlich entstehender bzw. entstandener Vorteil durch die besonderen Steuerreglungen für Spielbankunternehmen im Vergleich zu den regulären Steuervorschriften durch eine Ausgleichsabgabe bereinigt wird. Durch die Gesetzesänderung soll demnach eine mögliche steuerliche Besserstellung der Spielbankunternehmer gegenüber anderen Marktteilnehmern ausgeschlossen werden.

Die Änderungen des Spielbankgesetzes zur Umsetzung des KOM-Beschlusses haben keinen Einfluss auf den Gemeindeanteil.

Durch die Einführung eines Ausgleichsmechanismus entsteht sowohl auf Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung (Spielbankunternehmer) als auch auf der Seite der Steuerverwaltung ein erhöhter Verwaltungsaufwand, der jedoch aufgrund der Vorgaben der KOM nicht vermieden werden kann. Eine Bezifferung der Kosten ist nicht möglich. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Stellen und Ausgabemittel.

Zur Umsetzung des Beschlusses der KOM muss das Spielbankgesetz mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 angepasst werden.

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Art. 105 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht.

Das Aufkommen an der Abgabe von Spielbanken steht dem Freistaat Bayern zu (Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG).

B) Besonderer Teil

Zu § 2 (Änderung des Spielbankgesetzes)

Zu Nr. 1 (Änderung Art. 7 SpielbG)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch im Falle einer Herabsetzung der Spielbankabgabe zur Vermeidung unbilliger Härten in begründeten Einzelfällen durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Ausgleichsabgabe anfallen kann.

Zu Nr. 2 (Neuer Art. 7a SpielbG)

Um den Anforderungen der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, wird mit dem neuen Art. 7a SpielbG ab dem 1. Januar 2025 ein Ausgleichsmechanismus eingeführt. Dieser stellt sicher, dass die steuerliche Belastung nach den Vorschriften des Spielbankgesetzes beginnend mit dem Kalenderjahr 2025, mindestens der steuerlichen Belastung nach den regulären Steuervorschriften entspricht.

In Bayern dürfen Spielbanken nach Art. 2 Abs. 2 SpielbG nur vom Freistaat Bayern betrieben werden. Bei der fiktiven Besteuerung sind daher die für Betriebe gewerblicher Art geltenden Vorschriften anzuwenden.

Der neue Art. 7a SpielbG beschreibt die künftig von dem Spielbankunternehmen je Kalenderjahr durchzuführende fiktive Vergleichsberechnung zur Feststellung, ob eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Betrachtungszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr. Der fiktiven Vergleichsberechnung ist das (konsolidierte) Ergebnis des Spielbankunternehmens zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der fiktiven Steuerlast sind grundsätzlich die Vorschriften der einschlägigen Steuergesetze zu beachten.

Eine Ausgleichsabgabe ist nur in dem Fall zu entrichten, in dem die fiktive Besteuerung nach den regulären Steuervorschriften (insbesondere Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer jeweils zzgl. Ergänzungsabgaben (Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer) die Besteuerung nach den besonderen Steuervorschriften (Spielbankabgabe) übersteigt.

Zur fiktiven Besteuerung der Anteilseignerebene (Freistaat Bayern) mit Kapitalertragsteuer wird auf § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG i. V. m. § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Auf § 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes (SolzG) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Diese sind ebenfalls in die fiktive Vergleichsberechnung mit einzubeziehen. Mit der Besteuerung sind Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag abgegolten (§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes und § 1 Abs. 3 SolzG in der jeweils geltenden Fassung).

Bezüglich der Umsatzsteuer genügt eine rein nachrichtliche Mitteilung in der fiktiven Vergleichsberechnung, da die spielbetriebsbedingten Umsätze gemäß Art. 7 Abs. 8 SpielbG auch nach den besonderen Steuervorschriften der Umsatzbesteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen.

Bei der Gewerbesteuer sind die Vorschriften über die Gewerbesteuerzerlegung anzuwenden und die fiktive Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Hebesätze der beteiligten Sitzgemeinden zu ermitteln.

In Bayern darf gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes eine Vergnügungsteuer nicht erhoben werden. Daher ist diese auch nicht in die fiktive Vergleichsberechnung einzubeziehen.

Zu Nr. 3 (Änderung Art. 9 SpielbG)

Zu Buchst. a und b Doppelbuchst. bb (Änderung Art. 9 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 4 SpielbG)

Durch die Ergänzungen wird klargestellt, dass alternativ zur eigenhändigen Unterschrift der Steueranmeldungen die elektronische Abgabe über ELSTER (als sonstige Nachricht) oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens zulässig ist.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa (Änderung Art. 9 Abs. 3 Satz 3 SpielbG)

Die Frist zur Vorlage der Jahresanmeldung zur Spielbankabgabe wird auf den 30. Juni eines Kalenderjahres verschoben, um einen Gleichlauf mit der Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe zu erreichen und ausreichend Zeit für deren Erstellung einzuräumen.

Zu Buchst. c (Neuer Abs. 4 des Art. 9 SpielbG)

Es werden die Anmeldemodalitäten der Ausgleichsabgabe geregelt. Die Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe kann Null Euro betragen. Eine negative Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe ist nicht möglich.

Außerdem wird (wie zu Buchst. a und b Doppelbuchst. bb) klargestellt, dass alternativ zur eigenhändigen Unterschrift der Steueranmeldungen die elektronische Abgabe über ELSTER (als sonstige Nachricht) oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens zulässig ist.

Zu Nr. 4 (Änderung Art. 10 SpielbG)

Es wird die Ausgleichsabgabe mit aufgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 2 (Einführung einer Ausgleichsabgabe mit Art. 7a SpielbG-E).

Zu Nr. 4 (Änderung § 3)

Zu Satz 2

Die Änderung des Spielbankgesetzes tritt aufgrund Art. 2 Abs. 5 des Beschlusses der KOM vom 20. Juni 2024 [C (2024) 4183 final] am 1. Januar 2025 in Kraft.

19. Wahlperiode

14.11.2024 Drucksache 19/4021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/2598

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2837

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 19/2598)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/3265

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 19/2598)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. Der Überschrift werden die Wörter "und weiterer Rechtsvorschriften" angefügt.
- 2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Änderung des Kommunalabgabengesetzes".

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 9 eingefügt:

,§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. "98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften" werden durch die Wörter "in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches" ersetzt und nach den Wörtern "weitergehende gesetzliche Vorschriften" werden die Wörter "oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung" eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - "²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung."
- 2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein."
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist." ersetzt.
- 4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1."

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften" werden durch die Wörter "in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches" ersetzt und nach den Wörtern "weitergehende gesetzliche Vorschriften" werden die Wörter "oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung" eingefügt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - "²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung."
- 2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein."
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist." ersetzt.
- 4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1."

§ 4 Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften" werden durch die Wörter "in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches" ersetzt und nach den Wörtern "weitergehende gesetzliche Vorschriften" werden die Wörter "oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung" eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - "²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung."
- 2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein."

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist." ersetzt.
- 4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1."

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBI. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "GO" durch die Wörter "der Gemeindeordnung GO" ersetzt.
- 3. § 20 wird wie folgt gefasst:

"§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung."

- 4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2."
- 5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung."
 - b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "ist auch einzugehen" durch die Wörter ", sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden" ersetzt.
- 6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jahresabschluß" die Wörter "sowie, soweit diese aufzustellen sind" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

"¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen."

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jahresabschluß" die Wörter "sowie, soweit diese aufzustellen sind" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Abschlußprüfung" durch die Wörter "Abschlußprüfung durch die Wörter "Abschlußprüfung" durch die Wörter "Abschlußer "Absch
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBI. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBI. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung."
- 2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", sonst im Anhang des Jahresabschlusses," eingefügt.
- 3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

"⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind."

§ 7

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBI. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "GO" durch die Wörter "der Gemeindeordnung – GO" ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

"§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt."

- 3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2."
- 4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten."
 - b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "ist auch einzugehen" durch die Wörter ", sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden" ersetzt.
- 5. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jahresabschluß" die Wörter "sowie, soweit diese aufzustellen sind" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen."
 - c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", soweit dieser aufzustellen ist," eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

- § 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBI. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBI. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht

nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung."

- 2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort "Lagebericht" die Wörter ", sonst im Anhang des Jahresabschlusses," eingefügt.
- 3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

"4Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind."

§ 9

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBI. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBI. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"2Art. 7a bleibt unberührt."

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

"Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz."

- 3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter "oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden." ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter "eines Monats" durch die Wörter "sechs Monaten" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter "oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden." ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
 - "(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Aus-

gleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. 3Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend."

- 4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort "wird" durch die Wörter "und die Ausgleichsabgabe werden" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Spielbankabgabe" die Wörter "und die Ausgleichsabgabe" eingefügt.'
- 4. Der bisherige § 2 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - 1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Inkrafttreten".

- 2. Der Wortlaut wird Satz 1.
- 3. Folgender Satz 2 wird angefügt:

"2Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft."

Berichterstatter: **Thomas Holz** Mitberichterstatter: Jörg Baumann

II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 15. Sitzung am 25. September 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: kein Votum

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

 Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 38. Sitzung am 17. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 nach dem Wort "alleinige" das Wort "Wohnung" und nach dem Wort "alleinigen" das Wort "Wohnung" eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen erneut zugestimmt mit der Maßgabe, dass

- 1. im Einleitungssatz des neuen § 2 das Anführungszeichen zwischen der Angabe ,(GVBI. S.' und der Angabe ,98)' gestrichen wird,
- 2. im neuen § 5 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb das Wort ,und' nach den Wörtern ,die Sätze 1 und 2' eingefügt wird und
- 3. als Datum des Inkrafttretens im neuen § 10 Satz 1 der "17. Dezember 2024" eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2837 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Florian Siekmann

Stellvertretender Vorsitzender



19. Wahlperiode

09.07.2024 Drucksache 19/2843

Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2024 COM(2024) 950 final BR-Drs. 287/24

Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

- Der Ausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 9. Juli 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
- 2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die <u>Mitteilung</u> landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Mit dem seit 2013 jährlich erscheinenden EU-Justizbarometer will die Kommission einen vergleichenden Überblick über die Indikatoren geben, die aus dortiger Sicht für die Leistungsfähigkeit von Justizsystemen entscheidend sind. Die Ergebnisse des EU-Justizbarometers fließen als maßgebliche Datengrundlage für den Justizsektor in den ebenfalls jährlich erscheinenden Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission ein, ebenso wie in die länderspezifische Bewertung im Rahmen des Europäischen Semesters sowie in die Bewertung der Umsetzung der Resilienz- und Aufbaupläne der Mitgliedstaaten.

Das EU-Justizbarometer beurteilt die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justiz und betrifft damit die Organisation der Justiz als Kernelement der Zuständigkeit der Länder in Deutschland. Die im Rahmen der Abfrage zum EU-Justizbarometer gewonnenen Daten dienen der Kommission als Datengrundlage für einen Vergleich der Justizsysteme in allen Mitgliedstaaten. Das EU-Justizbarometer dient somit der Bewertung unter anderem der bayerischen Justiz und als Grundlage für eine Einschätzung der Kommission, wie die deutsche Justiz im EU-Vergleich abschneidet. Die im EU-Justizbarometer vorgenommene Bewertung der nationalen Justizsysteme hat mithin politische und teils sogar finanzielle Auswirkungen für die Mitgliedstaaten.



19. Wahlperiode

26.11.2024 Drucksache 19/4107

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen Drs. 19/2843

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2024 COM(2024) 950 final BR-Drs. 287/24

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag gibt im nichtlegislativen Verfahren der Europäischen Union folgende Stellungnahme ab:

"Der Bayerische Landtag steht dem seit dem Jahr 2013 durch die EU-Kommission initiierten Instrumentarium des EU-Justizbarometers, welches jährlich durch die EU-Kommission veröffentlicht wird, in seiner jetzigen Form ablehnend gegenüber.

Im Einzelnen bestehen folgende Bedenken:

1. Keine Kompetenz der Europäischen Union

Die EU hat für die umfassende Koordinierung, Überwachung sowie vergleichende Bewertung der nationalen Justizsysteme keine Kompetenz.

2. Keine vergleichbaren nationalen Verfahrensvorschriften innerhalb der EU Ein seriöser Vergleich ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass er sich auf Vergleichbares bezieht.

Die Aufgabengebiete der Gerichte der Mitgliedstaaten, ihre Verfahrensvorgaben und die zu wahrenden Standards unterscheiden sich derzeit aber noch zu stark, als dass man die Justizsysteme sinnvoll vergleichen könnte. Die EU steht erst am Beginn der Vereinheitlichung und Angleichung des justiziellen Verfahrensrechts. Folglich sind die gerichtlichen Verfahrensvorschriften derzeit in nur wenigen Bereichen angeglichen.

Unter Fortgeltung der bisherigen Kompetenzverteilung sind der weiteren Harmonisierung auf diesem Gebiet zudem auch Grenzen gesetzt.

3. Falsche Signalwirkung sowie mangelnde Vergleichbarkeit rein statistischer Werte

Vergleiche anhand von statistisch erfassbaren Parametern verleiten dazu, dem vermeintlich einfach Messbaren eine zu große Bedeutung zu verleihen. Die Quali-

tät der Justiz und der getroffenen Entscheidungen ist das ausschlaggebende Kriterium. Gerade sie lässt sich nicht einfach an statistischen Eckdaten festmachen und kommt im grundsätzlichen Konzept des EU-Justizbarometers deutlich zu kurz.

Innerhalb des Justizbarometers kann derzeit nicht davon gesprochen werden, dass "Gleiches mit Gleichem" verglichen wird. Lediglich Stichproben, Schätzungen und statistisches Zahlenmaterial werden miteinander "verglichen" und bilden die Grundlage für das "Ranking" der Mitgliedstaaten, welches somit nicht auf einer validen Datengrundlage steht.

Hinzu kommt, dass Fragestellungen möglichst so präzise formuliert werden müssen, dass auch von einer einheitlichen Beantwortung durch die Mitgliedsstaaten auszugehen ist.

4. Belastung der Landesjustizverwaltungen

Die regelmäßige Ausweitung des Instruments auf weitere Bereiche, insbesondere auf das Strafrecht, führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Landesjustizverwaltungen infolge der zahlreichen Datenabfragen und -übermittlungen pro Jahr." In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Datenabfragen besser gebündelt werden könnten, um den damit verbundenen organisatorischen Aufwand für die Mitgliedsstaaten möglichst gering zu halten. Das EU-Justizbarometer greift beispielsweise ohnehin auch auf Daten zurück, die von der Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) des Europarats erhoben wurden. Daher könnte eine stärkere Orientierung an den von der CEPEJ beleuchteten Themenbereichen die Anzahl der im Rahmen des EU-Justizbarometers zu beantwortenden Fragen signifikant reduzieren.

5. Kleinteiligkeit und Komplexität des EU-Justizbarometers

Kritisch zu sehen ist ebenfalls die Kleinteiligkeit und Komplexität des EU-Justizbarometers. Für das Jahr 2024 enthält das EU-Justizbarometer 163 teils sehr ausführliche Fußnoten. Die insgesamt 67 Schaubilder sind teilweise unübersichtlich und erwecken durch auf- oder absteigend angeordnete Balken den Eindruck eines "Rankings". Zudem werden manche Schaubilder auf Grundlage eines Punktesystems erstellt, wobei lediglich die erreichte Gesamtpunktzahl aufgeführt wird, ohne dass nachvollzogen werden kann, für welche Indikatoren im Einzelnen Punkte vergeben wurden."

Berichterstatter: Martin Scharf Mitberichterstatter: Horst Arnold

II. Bericht:

- 1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
- 2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
- 3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung SPD: Ablehnung

zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung SPD: Ablehnung

empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: "Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.".

Petra Guttenberger

Vorsitzende



19. Wahlperiode

24.09.2024 Drucksache 19/3431

Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 - Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union COM(2024) 800 final

BR-Drs.: 405/24

Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

- 1. Der Ausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. September 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung der Kommission erforderlich ist.
- 2. Der Ausschuss hat beschlossen, den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die <u>Mitteilung</u> landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Ziel des Berichts ist es, die wichtigsten positiven und negativen Entwicklungen der Rechtsstaatlichkeit innerhalb der EU sowie in den einzelnen Mitgliedstaaten zu beleuchten. Dabei stehen Justizsystem, Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus, sowie "Checks and Balances" im Fokus.

Die Kommission will mit dem Bericht frühzeitig Probleme in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit feststellen können und Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten herstellen. In Bezug auf Deutschland werden in dem Bericht zahlreiche Fortschritte festgestellt, aber auch verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung empfohlen.



19. Wahlperiode

26.11.2024 Drucksache 19/4108

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen Drs. 19/3431

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 - Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union

COM(2024) 800 final BR-Drs.: 405/24

I. Beschlussempfehlung:

Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen und um Berücksichtigung der Bedenken im weiteren Verfahren gebeten.

Der Bayerische Landtag gibt folgende Stellungnahme ab:

"Der Bayerische Landtag nimmt den "Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union" der EU-Kommission zur Kenntnis.

Der Bayerische Landtag betont die Notwendigkeit der Rechtsstaatlichkeit als Grundpfeiler der Europäischen Union und als wesentlicher Baustein der europäischen Demokratien. Der jährliche Bericht gibt einen Überblick über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedsstaaten und in der Europäischen Union insgesamt und ist als solches ein grundsätzlich wichtiges Instrument zur frühzeitigen Identifikation neuer Herausforderungen und von Handlungsbedarf in den Mitgliedstaaten.

Im Einzelnen ist zu folgenden im Bericht aufgeführten Gesichtspunkten noch auszuführen:

1. Legislativer Fußabdruck

Die EU-Kommission empfiehlt eine weitere Stärkung des legislativen Fußabdrucks durch Offenlegung der Beiträge aller Interessenvertreter zur Gesetzgebung und durch Ausweitung seines Anwendungsbereichs auf die parlamentarische Phase des Gesetzgebungsverfahrens.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien mit Beschluss vom 15. Mai 2024 dahingehend geändert worden ist, dass im Rahmen der Begründung von Gesetzesvorlagen durch die Bundesregierung mitaufzunehmen ist, inwieweit Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben (sog. "Exekutiver Fußabdruck"). Darüber hinaus haben nach dem Lobbyregistergesetz Interessensvertreter grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu angestrengten Rege-

lungsvorhaben im Lobbyregister zur Information bereitzustellen, soweit sie innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren nicht veröffentlicht werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 des Lobbyregistergesetzes).

Das Bayerische Lobbyregistergesetz sieht in Art. 4 BayLobbyRG die Veröffentlichung von Stellungnahmen, die im Rahmen der Verbändeanhörung oder sonst von nach diesem Gesetz registrierten Interessenvertretern zu Gesetzesvorhaben eingegangen sind, vor (exekutiver und legislativer Fußabdruck).

Ferner empfiehlt die EU-Kommission eine Stärkung des Drehtüreffekts durch Verlängerung der Karenzzeiten für Bundesminister und Staatssekretäre. Insoweit ist im Bundesministergesetz für Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, eine schriftliche Anzeigepflicht bei der Bundesregierung vorgesehen. Die Bundesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§§ 6a, 6b des Bundesministergesetzes). Auch in Bayern gibt es in Art. Art. 9a und 9b des Bayerischen Ministergesetzes vergleichbare Vorschriften mit einer Karenzzeit von 24 Monaten.

2. Besoldung der Richter und Staatsanwälte

Die Empfehlung der EU-Kommission, Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte zu gewährleisten, wird grundsätzlich begrüßt. Bayern achtet seit jeher auf eine entsprechende attraktive und angemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte. Die Einführung europäischer Standards für die Besoldung in der Justiz ist hingegen kritisch zu sehen, da insbesondere der Justizaufbau und die Lebenshaltungskosten in den Mitgliedsstaaten stark divergieren.

3. Hinweisgeberschutz

Die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern wurde auf Bundesebene mit Gesetz vom 02.06.2023 (Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – HinSchG) umgesetzt."

Berichterstatter: Dr. Alexander Dietrich Mitberichterstatterin: Gülseren Demirel

II. Bericht:

- 1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
- 2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
- 3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
- 4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender

Satz angefügt wird: "Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.".

Petra Guttenberger Vorsitzende



19. Wahlperiode

24.09.2024 Drucksache 19/3434

Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Inneres

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum 2014-2020 - Ex-post-Bewertung 30.08.2024 - 22.09.2024

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

- 1. Der Ausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. September 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
- 2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die <u>Konsultation</u> landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Diese Konsultation dient dazu, Erkenntnisse über die Unterstützung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) zu sammeln. Die Hilfe soll die EU-Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Herausforderungen und der Nutzung der Chancen im Zusammenhang mit der Migration und Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Flüchtlingen und Asylsuchenden, sowie der Beherrschung von auf EU-Ebene auftretenden Notsituationen wie Migrationskrisen unterstützen.

Die spezifischen Ziele des AMIF 2014-2020 sind:

- Asyl: Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems durch die Gewährleistung einer effizienten und einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich;
- Legale Migration und Integration: Unterstützung legaler Migration in EU-Mitgliedstaaten entsprechend den Erfordernissen des Arbeitsmarkts und unter Förderung einer wirksamen Integration von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern;
- Rückführung: Verbesserung gerechter und wirksamer Rückführungsstrategien, die zur Bekämpfung irregulärer Migration beitragen, wobei die Nachhaltigkeit und die Wirksamkeit des Rückführungsprozesses im Vordergrund stehen;
- Solidarität: Gewährleistung, dass die am stärksten von Migrations- und Asylströmen betroffenen EU-Mitgliedstaaten auf die Solidarität anderer EU-Mitgliedstaaten zählen können.



19. Wahlperiode

26.11.2024 Drucksache 19/4106

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen Drs. 19/3434

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Inneres

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum 2014-2020 - Ex-post-Bewertung 30.08.2024 - 22.09.2024

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

"Die AMIF-Mittel werden vom Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF) verwaltet. Die Länder wurden beim AMIF 2014 – 2020 nur über die Abgabe von Stellungnahmen eingebunden. In der neuen AMIF-Förderperiode 2021 - 2027 werden die Länder auch über einen Begleitausschuss eingebunden, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Die eröffneten Spielräume für die Mitgliedstaaten und die Länder im Rahmen der aktuellen Förderperiode 2021 - 2027 in den vier Zielen werden begrüßt. Diese Möglichkeit für Projektrealisierungen wird ausweislich des Quartalsberichts des BAMF (Stand 30.09.2024) in Bayern auch aktiv genutzt: Im Ländervergleich steht Bayern sowohl bei den Anträgen als auch den Bescheiden an erster Stelle.

Im Einzelnen ist exemplarisch für den Bereich Rückführung Folgendes auszuführen:

1. Zweckdienlichkeit

Der Bedarf für die europäisch finanzierten Projekte wird gesehen. Ohne Unterstützung der Ausreisepflichtigen bei der freiwilligen Rückkehr durch Beratung durch besonders geschultes Personal oder finanzielle Anreize, würden freiwillige Ausreisen nicht in diesem Umfang stattfinden. In Fällen, in denen Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen, bliebe nur die Abschiebung, die oftmals kostenintensiver und aufwändiger für die Behörden in der Organisation ist. Außerdem sind Abschiebungskapazitäten begrenzt und somit unterstützt die Förderung der freiwilligen Ausreise das grundsätzliche Ziel, den Aufenthalt Ausreisepflichtiger schnellstmöglich zu beenden.

Die Förderung durch AMIF hat zur Folge, dass gerade Wohlfahrtsverbände oder nicht gewinnorientierte Organisationen zielgerichtete Projekte anbieten können, die Ausreisepflichtige bei einer freiwilligen Rückkehr unterstützen und so ggf. die Ausreisebereitschaft dieser Personengruppe erhöhen. Ohne Förderung wäre dies für die meisten Projektträger finanziell nicht möglich.

2. Komplementarität

Zahlreiche Projekte, die vom AMIF finanziert wurden und werden, sind eine Bereicherung für die freiwillige Rückkehr in Bayern. Zum Beispiel wurden und werden

bundesweite Schulungsangebote für Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberatern gefördert. Besser ausgebildete Rückkehrberater sind im Interesse von Bayern.

Eine Konkurrenzsituation von durch bayerische Haushaltsmittel finanzierte und europäisch geförderte Projekte ist nicht auszumachen, da sich die verschiedenen Projekte ergänzen.

3. Mehrwert

Zahlreiche Projekte würden ohne EU-Finanzierung nicht existieren. Es können auch größere Projekte finanziert werden, die allein aus nationalen Mitteln voraussichtlich zu kostenintensiv wären.

Projekte können anderen Mitgliedstaaten auch als Vorbild dienen und regen den Austausch unter den Mitgliedstaaten an. Gerade im Bereich der Rückkehr- und Reintegrationsförderung findet hier ein Austausch statt.

4. Nachhaltigkeit

In der Praxis scheint es so, dass zahlreiche Projekte, die bereits einmal erfolgreich durchgeführt wurden, durch den Projektträger auf Basis der Erfahrungen weiterentwickelt werden und die weiterentwickelten Projekte beim nächsten Förderaufruf erneut eine Finanzierung erhalten. Es etablieren sich damit in der Konsequenz Projektträger und -strukturen in dem Bereich und dies kann damit als nachhaltig betrachtet werden. Ohne weitere Förderung wäre allerdings zu besorgen, dass Projektträger neue Projekte aus finanziellen Gründen nicht mehr realisieren können und die Strukturen damit nicht auf Dauer weiterbestehen.

Bei etablierten Projektträgern kann davon ausgegangen werden, dass diese größtenteils auf die bisherigen Strukturen (Personal, Räumlichkeiten, Vernetzung etc.) aus anderen Projekten in dem Bereich zurückgreifen können und damit diese auch nachhaltiger arbeiten können.

5. Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands

In der Praxis waren häufig Beschwerden von Antragstellern zu hören, dass das gesamte Verwaltungsprozedere sehr aufwendig sei. In der neuen Förderperiode wurde nun für die Beantragung einer Förderung eine Plattform etabliert (IT System für die Innenfonds, kurz ITSI). Dies habe in der Praxis zu neuen Herausforderungen geführt, weil ITSI sehr umständlich und aufwändig sei.

Häufig nannten potenzielle Projektträger als Hinderungsgrund für eine Antragstellung Unsicherheit hinsichtlich der finalen Verwendungsnachweisprüfung und befürchteten, dass sie die kompletten Kosten für ihr Projekt tragen müssten. Möglicherweise als Konsequenz gibt es in der Förderperiode 2021-2027 beispielsweise die Möglichkeit 60 Prozent Personalkosten und 40 Prozent Restkostenpauschale als Finanzierungsvariante auszuwählen. Es besteht bei den Trägern allerdings nun die Unklarheit, wie man die Restkostenpauschale konkret verstehen muss.

Problematisch wird auch gesehen, dass die Umsetzung in jedem Fonds anders erfolgt. Dadurch entsteht für die Projektträger immer wieder eine Unklarheit und viele Fragen müssen neu geklärt werden. Es wäre wünschenswert, wenn sich ein dauerhaftes Umsetzungsverfahren etablieren würde."

Berichterstatter: Karl Straub
Mitberichterstatter: Christoph Maier

II. Bericht:

- Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
- 2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten

und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: "Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.".

Petra Guttenberger

Vorsitzende



19. Wahlperiode

25.09.2024

Drucksache 19/3342

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn, Rene Dierkes, Dieter Arnold und Fraktion (AfD)

Corona-Unrecht beenden! Freiheit für den inhaftierten Impfverweigerer nach Begnadigung durch den Ministerpräsidenten

Der Landtag wolle beschließen:

der Landtag fordert den Ministerpräsidenten auf, den am 16.09.2024 vor seiner Kaserne in Ingolstadt verhafteten und in der JVA Aichach inhaftierten Oberfeldwebel der Bundeswehr zu begnadigen.

Begründung:

Am 16. September 2024 wurde der Oberfeldwebel vor seiner Kaserne in Ingolstadt von der Polizei verhaftet und in die JVA Aichach eingeliefert. Dort muss er eine sechsmonatige Haftstrafe wegen Verweigerung der COVID-19-Impfpflicht absitzen. Der Bundeswehrsoldat befindet sich mittlerweile im Hungerstreik. Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius hatte am 28. Mai 2024, nach einem Votum der Arbeitsgruppe des Wehrmedizinischen Beirats, die Duldungspflicht für COVID-19-Impfungen aufgehoben. Wieso der Oberfeldwebel trotzdem noch eine Haftstrafe antreten muss, ist nicht mehr nachvollziehbar. Grundlage für die Verurteilung des Oberfeldwebels war die im November 2021 von der damaligen Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer (CDU) eingeführte "Duldungspflicht für Covid-19-Impfungen" für Bundeswehrangehörige.

Das Amtsgericht Ingolstadt hatte ihn zunächst zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung sowie zur Zahlung einer Bewährungsauflage von 2.500 Euro verurteilt. Er lehnte die Auflage allerdings mit der Begründung ab, dass er "nicht schuldig" sei. Die Zahlung zu akzeptieren, käme aber einem Schuldeingeständnis gleich. Sein Anwalt hat nach Eingang der schriftlichen Aufforderung zum Haftantritt bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt ein Gnadengesuch eingereicht. Die Aufhebung der Impfpflicht und die Ankündigung des Ministerpräsidenten, die offenen Coronabußgelder nicht zu vollstrecken, wären auch gewichtige Gründe für eine Aussetzung der Vollziehung der Haftstrafe.

Der Oberfeldwebel ist ein langgedienter Soldat der Bundeswehr und hat seinem Vaterland stets treue Dienste erwiesen. Insbesondere in der Zeit von Anfang 2023 bis Mitte dieses Jahres hat er dies ohne einen einzigen Tag der Krankschreibung getan. Da ist es eine fast schon tragische Ironie, dass sich Ministerpräsident Dr. Markus Söder (CSU) nur wenige Stunden nach der Verhaftung für eine Amnestie bei allen laufenden Coronabußgeldbescheiden im Freistaat ausspricht, da die Zeit der Coronabußgelder lange her sei: "Da tritt dann auch irgendwann eine Art von Verjährung ein und deswegen bin ich der Meinung, der Rechtsfrieden an der Stelle wäre gut. Das ist auch immer ein Signal an alle, die mit der Zeit noch sehr gehadert haben, dass auch der Staat akzeptiert, dass man an der Stelle mal den Frieden machen muss. Es gibt immer noch

Verfahren aus der alten Zeit, wo die großen Beschwerden mit Corona waren: Bußgeldverfahren. Und diese Bußgeldverfahren, die offenen Verfahren, werden jetzt eingestellt und beendet." Ministerpräsident Dr. Markus Söder, 18.09.2024.

Wäre es da nicht naheliegend, dass der Ministerpräsident im vorliegenden Fall von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch macht, das ihm aus Art. 47 Abs. 4 Satz 1 der Bayerischen Verfassung zusteht. Zumal sich die Bundeswehr inzwischen längst von der Corona-Impfpflicht verabschiedet hat und sämtliche diesbezügliche Maßnahmen spätestens seit der Offenlegung der RKI-Files (RKI = Robert Koch-Institut) in einem ganz neuen Licht zu betrachten sind.

19. Wahlperiode

10.10.2024 Drucksache 19/3799

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 19/3342

Corona-Unrecht beenden! Freiheit für den inhaftierten Impfverweigerer nach Begnadigung durch den Ministerpräsidenten

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Christoph Maier
Mitberichterstatter: Dr. Stephan Oetzinger

II. Bericht:

- 1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Dringlichkeitsantrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



19. Wahlperiode

06.09.2024

Drucksache 19/3212

Antrag

der Abgeordneten Holger Grießhammer, Horst Arnold, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD

Flucht von Straftätern in Niederbayern: Aufklärung und Konsequenzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im zuständigen Ausschuss über die Flucht von vier Straftätern aus dem Bezirkskrankenhaus Straubing am 17.08.2024 und die Flucht eines Straftäters bei einem Freigang aus dem Bezirkskrankenhaus Mainkofen am 08.08.2024 zu berichten. Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

- Wie konkret ist die Flucht jeweils erfolgt?
- Wie kamen die vier Straftäter im Bezirkskrankenhaus Straubing an einen spitzen Gegenstand für die erfolgte Geiselnahme? Gibt bzw. gab es Hinweise auf vorherige Absprachen zwischen den vier Straftätern?
- Weswegen wurde dem im Bezirkskrankenhaus Mainkofen untergebrachten Straftäter beim Freigang keine m\u00e4nnliche Begleitperson zugeteilt?
- Wie gestaltete sich die konkrete Personalsituation am jeweiligen Tattag?
- Wie und in welchem Zeitrahmen erfolgte jeweils die Alarmierung der Polizei?
- Über welche persönliche Notrufeinrichtungen verfügte das zuständige Personal jeweils?
- Welchen konkreten Sicherheitsmaßnahmen waren die Geflüchteten jeweils unterworfen?
- Wer hat die Sicherheitsmaßnahmen jeweils zu welchem Zeitpunkt auf welcher Grundlage angeordnet?
- Welche Kenntnisse hatte das zuständige Staatsministerium von den Sicherheitsmaßnahmen vor der jeweiligen Flucht?
- Wurde die Ankündigung der damaligen Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf vom 12.08.2019 umgesetzt, angesichts der geplanten Umstrukturierungen im Straubinger Bezirkskrankenhaus "die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung besonders zu berücksichtigen"? Falls ja, wie? Falls nein, warum nicht? Fand hierzu eine regelmäßige Evaluierung statt? Falls ja, wie? Falls nein, warum nicht?
- Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus beiden Fluchtereignissen, um dies künftig zu verhindern und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nicht weiter zu beeinträchtigen?
- Welchen Informationsfluss gibt es zwischen psychiatrischen Einrichtungen und Polizeibehörden?

- Welche Ermittlungsverfahren wurden aufgrund der Fluchtereignisse eingeleitet?
- Welchen Stand haben diese Ermittlungsverfahren?
- Welche Erkenntnisse haben die Polizeibehörden über den Aufenthaltsort der vier aus dem Bezirkskrankenhaus geflohenen Straftäter?

Begründung:

Am vergangenen Samstag sind nach einer Geiselnahme vier im Bezirkskrankenhaus Straubing untergebrachte Straftäter geflohen. Bisher konnten sie nicht gefasst werden. Sie hatten auf der Station für Krisenintervention einen Mitarbeiter in ihre Gewalt gebracht und gedroht, ihn umzubringen. Der Mitarbeiter wurde dabei im Gesicht verletzt. Zwei der geflüchteten Männer sind wegen Drogendelikten, die anderen beiden wegen Diebstahls untergebracht. Erst eine Woche davor war ein 24-jähriger Straftäter bei einem begleiteten Freigang in Plattling entkommen. Er hatte 2021 im Bayerischen Wald einen Obdachlosen mit über 100 Messerstichen getötet und anschließend enthauptet. Diese Vorfälle beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der bayerischen Bevölkerung und weisen auf Defizite bei Sicherheitsvorkehrungen in der Unterbringung hin. Obwohl die Staatsregierung bereits am 12.08.2019 in Bezug auf das Bezirkskrankenhaus Straubing angekündigt hatte, die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung besonders zu berücksichtigen, sind erneut Entweichungen und Probleme festzustellen. Die Staatsregierung muss dem Landtag daher über die Vorfälle und die daraus zu ziehenden Konsequenzen berichten sowie etwaige eigene Versäumnisse aufklären.



19. Wahlperiode

10.10.2024 Drucksache 19/3797

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Horst Arnold, Anna Rasehorn u.a. SPD

Drs. 19/3212

Flucht von Straftätern in Niederbayern: Aufklärung und Konsequenzen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Horst Arnold

Mitberichterstatter: Dr. Stephan Oetzinger

II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



19. Wahlperiode

25.09.2024

Drucksache 19/3335

Antrag

der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold und Fraktion (AfD)

Straftäter aus Bayern priorisiert abschieben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- priorisierte Abschiebungen von vollziehbar ausreisepflichtigen straffällig gewordenen ausländischen Personen durchzusetzen.
- sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass das unter 1. genannte Ziel beschleunigt und nachhaltig umgesetzt wird und Lösungen für die Reduzierung von Abschiebehindernissen gefunden werden.
- alle notwendigen Anstrengungen zu ergreifen, um beschleunigte Verfahren in diesem Zusammenhang sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die Sicherstellung der finanziellen und personellen Ausstattung der zuständigen Stellen, angefangen bei den Strafverfolgungsbehörden bis zu den zuständigen Gerichten im Rechtsschutzverfahren.

Begründung:

Die Bundes- und Landes-Rückkehrpolitik steckt seit Jahren in einer Dauerkrise. Laut Ausländerzentralregister (AZR), dessen Registerbehörde die Bundesbehörde BAMF (BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) ist, hielten sich zum 31.12.2022 39 153 Ausreisepflichtige, darunter 29 910 Geduldete, und zum 31.12.2023 28 615 Ausreisepflichtige, darunter 21 458 Geduldete, in Bayern auf (Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 08.05.2024 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Horst Arnold, SPD-Fraktion, vom 04.04.2024 betreffend "Bayerische Ausländerbehörden - Abschiebungen", Drs. 19/2094). Statistische Daten, wie viele ausreisepflichtige Personen, die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und in Bayern leben, werden nicht erfasst. Hinzu kommt, dass in Politik und Regierung Debatten um Migration und die mit ihr verbundenen Konsequenzen, die uns vor immense politische, administrative, finanzielle, soziale und kulturelle Herausforderungen stellen, bewusst vermieden oder ideologisiert werden. Damit wird eine ehrliche und legitime Debatte mit Blick auf eine funktionierende Migrationspolitik bewusst verhindert. Statt sich dafür einzusetzen, das geltende Aufenthaltsrecht konsequent und nachhaltig durchzusetzen, hält die Ampelkoalition Mittel wie Abschiebehaft und Gewahrsam sowie Flughafenverfahren grundsätzlich für unangemessen, sodass diese nicht genutzt werden und sich auf Bundesebene für die Abschaffung eingesetzt wird. Der Schutz der Bevölkerung und der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist Kernaufgabe eines funktionierenden Rechtsstaates, der seinen Bürgern als effektive Ordnungsmacht Sicherheit gewährt. Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland um Schutz und Hilfe nachsuchen, jedoch Straftaten begehen bis hin zu Intensivtäter-Karrieren, haben ihr Aufenthaltsrecht und den damit verbundenen Schutz verwirkt. Die Ursachen für die Straftaten sehen Experten unter anderem in einer Ablehnung von Staat und seinen Institutionen sowie mit einhergehendem sinkenden Respekt gegenüber den Repräsentanten des Staates. Vor dem Hintergrund der weltweiten Fluchtbewegungen und einer ungesteuerten Migrationspolitik in den letzten Jahren, bei der auch viele junge, bindungslose Männer mit extremistischen Einstellungen und großer Gewaltbereitschaft eingereist sind, ist ein konsequenter Schutz im Rahmen des Aufenthaltsrechts umso wichtiger geworden. Diese Problemfälle stellen eine Gefahr für die Bevölkerung und für die innere Sicherheit im Freistaat dar. Und aufgrund der gescheiterten Migrations- und Integrationspolitik schafft sich dieser kriminelle Anteil Parallelstrukturen und rechtsfreie Räume, eine Tatsache, die vom links-grün-schwarzen Milieu gerne verharmlost oder tabuisiert wird. Die konsequente und schonungslose Durchsetzung der Abschiebung von vollziehbar ausreisepflichtigen straffällig gewordenen, inhaftierten ausländischen Personen sowie vollziehbar ausreisepflichtigen Intensivstraftätern ist daher wichtig für das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaates. Wird ein Ausländer straffällig, müsste sein Aufenthalt eigentlich in Gefahr sein. In der Praxis gibt es aber auch für Straftäter viele Abschiebungshindernisse. Hier sind auf allen Ebenen Lösungen zu finden, die geeignet sind, Hindernisse, die der Abschiebung des oben genannten Personenkreises entgegenstehen, zu reduzieren bzw. zu beseitigen. Beispielsweise können bei einem zielstaatenbezogenen Abschiebeverbot Vereinbarungen mit Drittstaaten in Betracht kommen. Sofern Verfahren zu dem Ergebnis führen, dass Geflüchtete und Asylsuchende nicht in der Bundesrepublik Deutschland bleiben dürfen und es keinen Grund für weitere Abschiebehindernisse gibt, die eine Rückkehr ausschließen, müssen entsprechend geltenden Gesetzen diese das Land wieder verlassen. Vollziehbar ausreisepflichtige straffällig gewordene, inhaftierte ausländische Personen sowie vollziehbar ausreisepflichtige ausländische Intensivstraftäter müssen das Land Bayern und die Bundesrepublik Deutschland verlassen. Im Sinne eines durchsetzungsfähigen Rechtsstaates ist daher sicherzustellen, dass prioritär diese Personengruppen konsequent und zügig in die jeweiligen Herkunftsländer abgeschoben werden.

19. Wahlperiode

Drucksache 19/3798 22.10.2024

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 19/3335

Straftäter aus Bayern priorisiert abschieben

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christoph Maier** Mitberichterstatter: **Karl Straub**

II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 22. Oktober 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger



19. Wahlperiode

25.09.2024

Drucksache 19/3352

Antrag

der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold und Fraktion (AfD)

Klage des Freistaates Bayern gegen den Bund wegen Verstoß gegen Art. 16a Grundgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, beim Bundesverfassungsgericht Klage gegen den Bund einzureichen, da der Bund aufgrund der Migrationspraxis seine grundgesetzlichen Pflichten vernachlässigt.

Begründung:

Asylbewerber an der deutschen Grenze müssen zurückgewiesen werden, wenn sie aus sicheren Herkunftsländern einreisen. So steht es in Art. 16a Abs. 2 des Grundgesetzes (GG). Denn politisch Verfolgte können sich nur auf das Asylrecht berufen, wenn sie nicht aus einem sicheren Drittstaat oder aus einem EU-Staat einreisen. Es ist von einer verfassungswidrigen Ausübung von Bundeskompetenzen auszugehen, wenn Verfassungsbestimmungen wie Art. 16a GG zu einem nicht unwesentlichen Teil nicht angewendet bleiben. Mit der aktuellen Praxis verstößt die Bundesregierung daher gegen Artikel 16a GG. Diese Rechtsauffassung wird durch ein Rechtsgutachten des Verfassungsrechtlers Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio gestützt, der auch als Richter am Verfassungsgericht tätig war und 2016 ein Rechtsgutachten über die Aussichten einer solchen Klage verfasste. Um die Herrschaft des Rechts bei der Einreise in das Bundesgebiet wiederherzustellen, muss die Staatsregierung eine Klage einreichen. Es besteht eine konkrete Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern über grundgesetzliche Pflichten, insbesondere über die Frage, ob der Bund seine grundgesetzlichen Pflichten in landes- und damit in bundesschädigender Weise vernachlässigt. Wenn das oberste Gericht entscheidet, dass die Politik gegen geltendes Recht verstößt, dann muss auch gehandelt werden, um wieder rechtmäßige Zustände herzustellen. Es besteht eine Pflicht zum Handeln. Dass an den Grenzen nicht alles getan wird, um die illegale Migration zu beenden, ist offensichtlich. Man sieht, dass Asylbewerber nach Deutschland durchgewunken werden, die hier nicht ankommen dürfen. Europarechtliche Bedenken seien hier aufgrund des Vorrangs der Verfassung zurückzustellen, wenn Migranten direkt an der Grenze zurückgewiesen werden, also sich noch nicht auf deutschem Hoheitsgebiet befinden, sondern noch in den Ländern, aus denen sie illegalerweise einreisen.

19. Wahlperiode

10.10.2024 **Drucksache**

Drucksache 19/3800

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 19/**3352**

Klage des Freistaates Bayern gegen den Bund wegen Verstoß gegen Art. 16a Grundgesetz

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Rene Dierkes

Mitberichterstatter: Dr. Alexander Dietrich

II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger



19. Wahlperiode

25.09.2024

Drucksache $19/34\overline{21}$

Antrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten beschleunigen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen einzuführen, um die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt zu beschleunigen:

- Die Erfassung von Kompetenzen für Ausbildung, Schule und Integration in den Arbeitsmarkt soll schon in den ANKER-Einrichtungen im Rahmen des Projekts "Kompetenzscreening" gemeinsam mit der Regionaldirektion Bayern der Arbeitsagentur erfolgen.
- 2. Erweiterung des berufsbezogenen Sprachtrainings, gerade in den Mangelberufen, möglichst mit landesweiter Ausdehnung.
- 3. Unterstützung der "Job-Turbo"-Initiative des Bundes.
- 4. Gemeinsames Werben bei Unternehmen für eine Beschäftigung von Flüchtlingen.
- 5. Planungssicherheit für Betriebe und Unternehmen durch ein transparentes Vorgehen der Ausländerbehörden.

Begründung:

Zu 1.: Zur Erleichterung des Zugangs in den Arbeitsmarkt soll das zuständige Staatsministerium das Projekt "Kompetenzscreening in den ANKER-Einrichtungen" einführen. In Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit sollen die arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen Geflüchteter gleich in der ANKER-Einrichtung erfasst werden, um so eine frühzeitige und gezieltere Vermittlung und Verteilung von Geflüchteten zu ermöglichen.

Zu 2.: Im Rahmen der Netzwerkförderung soll ein niedrigschwelliges arbeitsmarktbezogenes Sprachtraining angeboten werden. Durch Sprachstandserhalt bzw. Verbesserung der berufsbezogenen Sprachfertigkeiten soll die Integration in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Das Brückenangebot schließt zugleich eine Förderlücke im Deutschfördersystem des Bundes, die auch durch das 2024 neu entwickelte Förderangebot des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) "Job-Berufssprachkurse" nicht geschlossen wird. Das zuständige Staatsministerium soll die Förderung landesweit ausdehnen.

Zu 3.: Die Staatsregierung soll die Umsetzung der "Job-Turbo"-Initiative des Bundes unterstützen, u. a. durch Ansprache der zugelassenen kommunalen Träger mit dem Ziel einer Beteiligung sowie durch die Ansprache von Unternehmen.

Zu 4.: Die Beschäftigung von Geflüchteten, insbesondere während eines noch laufenden Flüchtlingsanerkennungsverfahrens, bringt Besonderheiten mit sich. Das zuständige Staatsministerium und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit sollen bei Unternehmen intensiver für eine Beschäftigung Geflüchteter werben.

Zu 5.: Die Arbeit der Ausländerbehörden in Bayern muss verbessert werden, insbesondere um den ausländischen Arbeitskräften die Aufnahme ihrer Arbeit zu ermöglichen. Zudem braucht es eine klare und transparente Kommunikation zwischen den Ausländerbehörden und den bayerischen Betrieben und Unternehmen, die Geflüchtete einstellen wollen.



19. Wahlperiode

10.10.2024

Drucksache 19/3801

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Drs. 19/3421

Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten beschleunigen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: Gülseren Demirel Mitberichterstatter: Karl Straub

II. Bericht:

- Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger



19. Wahlperiode

25.09.2024

Drucksache 19/3467

Antrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen unterstützen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass momentan die steigende Zahl von Geflüchteten, die nach Bayern kommen, Land und Kommunen vor große Herausforderungen stellt. Dabei ist aktuell in erster Linie die angemessene Unterbringung ein Problem: Die Kapazitäten in Land und Kommunen sind zunehmend erschöpft.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft aus Bund, Ländern und Kommunen zu ihrer Verantwortung zu stehen, diesen Menschen Schutz zu gewähren und die Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, ihre eigene Verantwortung ernst zu nehmen und folgende Punkte zur Stabilisierung des Landesaufnahmesystems auf den Weg bringen:

- 1. Das Mitspracherecht der Kommunen bei der Unterbringung von Geflüchteten muss gestärkt werden.
- 2. Einbindung der Ehrenamtsstruktur.
- 3. Die Aufnahmequote eines Landkreises darf nicht durch die Unterbringung einer großen Anzahl von Geflüchteten nur in einer Kommune erfüllt sein, sondern die Verteilung innerhalb des Landkreises muss ausgewogen erfolgen.

Begründung:

Zu 1.: Beim umfangreichen und komplexen Prozess der Schaffung und des Ausbaus von Flüchtlingsunterkünften soll der direkte Dialog mit den Kommunen zur Akquise von Flächen und Liegenschaften verstärkt werden. Entsprechend sollen ab sofort neue potenzielle Flächen und Gebäude stärker im zuständigen Staatsministerium strategisch bewertet und die Arbeit der Bezirksregierungen koordiniert werden. Das Förderprogramm "Leerstand nutzen – Wohnraum schaffen" soll bekannt gemacht und von den Kommunen auch genutzt werden.

Zu 2.: Gemeinsam mit den Bezirksregierungen sollen die Einsetzung von Beiräten, z. B. von lokalen Sportvereinen, Flüchtlingsorganisationen, Ehrenamtsagenturen zur Beteiligung der Zivilgesellschaft unterstützt werden. Um bei Konflikten zu vermitteln, soll das Umfeldmanagement gestärkt werden, um den persönlichen Kontakt zwischen Bürgerschaft und Bewohnerinnen und Bewohnern zu fördern bzw. zu unterstützen. Dabei sollen auch Begegnungsfeste und Handreichungen zur Einbindung des Ehrenamts gefördert werden.

Zu 3.: Vermehrt werden Geflüchtete in Bayern innerhalb eines Landkreises nur in einigen Kommunen in großen Flüchtlingsunterkünften untergebracht, um die Aufnahmequote eines Landkreises zu erfüllen. Dies überfordert die Kommunen sowohl personell als auch im Bereich der Infrastruktur. Es braucht hier die Stärkung der Infrastruktur sowohl bei der Unterbringung als auch bei der Integration, um so die Bereitschaft der Kommunen bei der Aufnahme zu erhöhen.



19. Wahlperiode

10.10.2024

Drucksache 19/3807

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Drs. 19/3467

Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen unterstützen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: Gülseren Demirel Mitberichterstatter: Karl Straub

II. Bericht:

- Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger



19. Wahlperiode

27.09.2024

Drucksache 19/3468

Antrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)

Anhörung zur Reform des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes anlässlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Entlohnung von Strafgefangenen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration führt gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO), hilfsweise gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO, eine Anhörung durch zum Thema "Reform des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) anlässlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Entlohnung von Strafgefangenen".

Dabei sollen vor dem Hintergrund des Urteils des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 zur Gefangenenvergütung (2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17 - Gefangenenvergütung II), wodurch der Landtag zur Entwicklung eines Resozialisierungskonzepts und zur Schaffung einer gesetzlichen Neuregelung bis zum 30. Juni 2025 aufgefordert wurde, insbesondere folgende Aspekte behandelt werden:

- Änderungs- und Anpassungsbedarf im Landesrecht in Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Inhalte und Anforderungen an das vom Bundesverfassungsgericht geforderte "umfassend wirkende, wirksame und in sich schlüssige, am Stand der Wissenschaft ausgerichtete Resozialisierungskonzept" für Bayern
- Ausgestaltung und Höhe der künftigen Gefangenenvergütung sowie Möglichkeiten zur Weitergabe bzw. Beteiligung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber an den steigenden Lohnkosten
- über Rechtsänderungen hinausgehende, notwendige Verbesserungen für eine gelingende Resozialisierung von Strafgefangenen in Bayern

Begründung:

Das BayStVollzG bestimmt, dass die Strafgefangenen in Bayern verpflichtet sind, eine ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben. Diese Pflicht zur Arbeit soll der Resozialisierung der Strafgefangenen dienen. Durch eine sinnvolle und nützliche Arbeit sollen sie, nach den Worten des Staatsministeriums der Justiz, "...an ein auf eigener

Arbeit aufgebautes Leben gewöhnt werden." Mit seinem Urteil vom 20. Juni 2023 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts aber entschieden, dass der Freistaat den arbeitenden Strafgefangenen eine zu niedrige Entlohnung zahlt (2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17 – Gefangenenvergütung II). Wenn die zu leistende Arbeit eines Strafgefangenen kraft Gesetzes seiner Resozialisierung dienen soll, dann muss, so der Zweite Senat, die geleistete Arbeit auch angemessen anerkannt werden, sei es durch Geld oder andere Formen der Anerkennung wie Freistellungstage. Die Anerkennung der Arbeit der Strafgefangenen in Bayern, insbesondere die bisherige Entlohnung von 1,37 Euro bis 2,30 Euro in der Stunde, waren demnach nicht geeignet, die Resozialisierung der Gefangenen zu erreichen. Der Freistaat, so das Bundesverfassungsgericht, hat damit gegen das verfassungsrechtlich vorgegebene Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verstoßen. Das bisherige bayerische Resozialisierungskonzept und auch das BayStVollzG genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgt deshalb, dass der Landesgesetzgeber nun ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und die von zu bestimmenden wesentlichen Regelungen des Strafvollzugs dann darauf aufzubauen hat. Daher ist eine umfassende Reform notwendig. Wenn der Gesetzgeber ein Resozialisierungskonzept festgeschrieben und entschieden hat, welchen Zwecken die Gefangenenarbeit und deren Vergütung dienen sollen, dann müssen – so die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – auch Ausgestaltung und Höhe der Vergütung so bemessen sein, dass die in dem Konzept festgeschriebenen Zwecke auch tatsächlich erreicht werden können. Die Neuregelung ist durch den Gesetzgeber bis spätestens zum 30. Juni 2025 zu treffen.

Ziel der Sachverständigenanhörung ist es, den Handlungsbedarf des Landtags und seine Gestaltungsmöglichkeiten eingehend zu beleuchten.

19. Wahlperiode

10.10.2024 Drucksache 19/3802

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD) Drs. 19/3468

Anhörung zur Reform des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes anlässlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Entlohnung von Strafgefangenen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Toni Schuberl

Mitberichterstatter: Dr. Stephan Oetzinger

II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Auf Verlangen der Mitglieder aus den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD hat der federführende Ausschuss gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO eine Anhörung zu diesem Thema beschlossen.

Petra Guttenberger